

Manifest Restart

Eindämmung der Pandemie

Die Perspektiven für die Veranstaltungswirtschaft

Das Forum Veranstaltungswirtschaft, die Allianz maßgeblicher Wirtschaftsverbände der Veranstaltungswirtschaft, präsentiert mit dem ‚Manifest Restart‘ ein Konzept für bundeseinheitliche Bewertungskriterien zur Durchführung von Veranstaltungen. Es bietet damit der Bundesregierung und der Ministerpräsidentenkonferenz Lösungen an, um dringend notwendige menschliche Begegnungen in „sicheren Zonen“ zu ermöglichen. Diese werden durch Sicherheitskonzepte und Teststrategien geschaffen.

Um den verheerenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen der Pandemie für die Veranstaltungswirtschaft und die Gesellschaft zu begegnen, müssen bundeseinheitliche Kriterien als Grundlage für lokale Entscheidungen beschlossen werden. Mit der beigefügten Matrix wird sowohl der Schutz des Publikums gewährleistet als auch die Notwendigkeit einer je nach Infektionsgeschehen gestalteten Genehmigung von Veranstaltungen berücksichtigt.

Die Veranstaltungswirtschaft mit den vielfältigen Kultur- und Konzertveranstaltungen, dem Sport- und Ligabetrieb, Shows und Festivals bis hin zu den Festen, Märkten und den Kongressen und Messen ist von großer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung. Sie steht für eine lebendige Demokratie und Lebensqualität in unserer Gesellschaft. Veranstaltungen sind systemrelevant und sie haben erheblichen direkte und indirekte Effekte auf alle Bereiche der Wirtschaft sowie für Städte und Gemeinden.

Aktuelles Ziel muss es sein, unter Wahrung aller Anforderungen des Infektionsschutzes perspektivisch wieder zu einem normalen Veranstaltungsbetrieb in allen Bereichen zu kommen – auch unter Ausschöpfung der vollen Besucherkapazitäten ohne einschränkende Maßnahmen bei Erreichung des „Gemeinschaftsschutzes/ Herdenimmunität“. Der Wirtschaftszweig hat im vergangenen Jahr gezeigt, dass sich Veranstaltungen sicher umsetzen lassen. Mit den folgenden Vorschlägen zeigen wir den Weg zur schrittweisen Erreichung dieses Ziels auf und schaffen endlich wieder eine Perspektive für die Branche.

Die Veranstaltungswirtschaft ist elementarer Teil der Lösung, will mit diesem Konzept Vertrauen schaffen und den Menschen wieder die Möglichkeit geben, sich in einem sicheren Umfeld persönlich zu begegnen.

*Das **Forum Veranstaltungswirtschaft** besteht aus den fünf maßgeblichen Verbänden des Wirtschaftsbereichs. Im Einzelnen sind dies der **BDKV** (Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.), der **EVVC** (Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.), der **ISDV** (Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleisterinnen und Dienstleister in der Veranstaltungswirtschaft), die **LIVEKOMM** (Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V.) und der **VPLT** (Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.). Ziel der Allianz ist es, Netzwerke, Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln, um damit und durch einen gemeinsamen Auftritt bei der politischen Lobbyarbeit noch schlagkräftiger zu sein. Der Zusammenschluss der wesentlichen Sektoren der Veranstaltungswirtschaft versteht sich ausdrücklich nicht als Dachverband. Jeder Partner wird die spezifischen Interessen der von ihm vertretenen Branche auch weiterhin unmittelbar vertreten. Die Schnittmengen der politischen Erwartungen der diversen Sektoren, wie der Kultur-, Kongress- und Tagungsveranstalter, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungsdienstleister und Schaustellerbetriebe*

sowie Hersteller und Händler von Event-Technik, sind jedoch groß und alle Teilbranchen sind eng miteinander verzahnt. Daher werden durch den Schulterschluss der Verbände die Wahrnehmung des Wirtschaftszweigs durch Politik und Öffentlichkeit erheblich erhöht.

Prof. Jens Michow, Geschäftsführender Präsident BDKV
 Timo Feuerbach, Geschäftsführer EVVC
 Marcus Pohl, Vorstandsvorsitzender ISDV
 Linda Residovic, Geschäftsführerin VPLT
 Karsten Schölermann, Geschäftsführender Vorstand LiveKomm



INHALT

1.	MANIFEST RESTART.....	1
2.	FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE FÜR VERORDNUNGSTEXTE.....	3
2.1	Definitionen	3
2.1.1	Veranstaltung	3
2.1.2	Veranstaltungsarten	3
2.1.3	Risikostufen.....	4
2.1.4.	Infektionsschutz- und Hygienekonzept.....	4
2.1.5.	Kontaktdatenerhebung und Rückverfolgbarkeit	5
2.2	Zulässigkeit der Verwendung von Immunitätsnachweisen und Testergebnissen zur Bestimmung der Zutrittsberechtigung, Meldepflicht des Veranstalters.....	5
2.3	Auflagen für die Veranstaltungsdurchführung	6
2.3.1	Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	6
2.3.2	Besondere Hygienemaßnahmen	7
2.4	Zulässige Veranstaltungskapazitäten.....	7
2.4.1	Veranstaltungen, bei denen ausschließlich die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Umsetzung kommen	7
2.4.1.1	Veranstaltungen, bei denen die allgemeinen und die besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Umsetzung kommen	8
2.4.1.2	Veranstaltungen, bei denen die besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, ergänzt um den Nachweis einer Sars-CoV-2-Immunität oder eines negativen Sars-CoV-2-Testergebnisses zur Bestimmung der Zutrittsberechtigung, zur Umsetzung kommen ..	10
3.	GENEHMIGUNGSMATRIX PRÜFSHEMA.....	11
4.	ZUR BEDEUTUNG VON TESTSTRATEGIEN	12

1. MANIFEST RESTART

Das Forum Veranstaltungswirtschaft, die Allianz maßgeblicher Wirtschaftsverbände der Veranstaltungswirtschaft, legt mit dem ‚Manifest Restart‘ ein Konzept vor, auf dessen Grundlage die Planung und Durchführung von Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland wieder ermöglicht werden kann. Oberstes Ziel der Verfasser ist es dabei, unter Berücksichtigung aller Erfordernisse des Hygiene- und Infektionsschutzes Veranstaltungen zu einem uneingeschränkt sicheren Raum für alle Teilnehmer zu machen. Der Vorschlag trägt mit progressiven Risikostufen einem nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehen Rechnung.

Kernbestandteil des Vorschlags ist eine Genehmigungsmatrix, anhand derer Veranstalter und Behörden ermitteln können, in welcher Risikostufe unter welchen allgemeinen und besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen und mit welchen Kapazitäten Veranstaltungen zulässig sind. Der Genehmigungsmatrix vorangestellt ist ein Formulierungsvorschlag für Verordnungen, in der die matrix-bestimmenden Elemente als Bedingungsnetzwerk für die Zulässigkeitsprüfung enthalten sind.

Das Forum Veranstaltungswirtschaft erachtet die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen als essenziell für einen „Restart“ des Veranstaltungsbetriebs:

- Mittlere und große Spielstätten werden unangemessen benachteiligt, wenn die Steuerung der zulässigen Besucherzahl von Veranstaltungen ausschließlich über feste Obergrenzen erfolgt. Stattdessen muss die Ermittlung der maximal zulässigen Besucherzahl auf Basis einer Teilmenge der Regelkapazität einer Spielstätte zulässig sein;
- Studien belegen (u.a. Aerosol-Studie Dortmund), dass Nutzungen von 50% der Regel-Kapazität bereits bei Umsetzung einfacher AHA+L-Regeln (L-Luftaustausch) möglich sind, wenn die Kapazität der Lüftungsanlage ausreichend ist;
- PCR- und Antigen-Tests müssen als Instrument zur Kapazitätserhöhung zugelassen werden. Auf Grundlage der Matrix können Veranstalter dann selbst entscheiden, ob Sie eine Veranstaltung ohne Testungen mit reduzierter Kapazität oder mit Testungen bei voller Kapazität durchführen wollen;
- Probennahmen für Tests und ihre Auswertung muss durch medizinisch geschultes, nicht-medizinisches Personal zulässig sein;
- Es muss zugelassen werden, positive Testergebnisse über geeignete Datensysteme direkt mit den Gesundheitsämtern auszutauschen, um die Anordnung von Nachtestungen und Quarantänemaßnahmen zu ermöglichen sowie die Kontaktnachverfolgung zu beschleunigen.

Diese Rahmenbedingungen sind in der Matrix und in den Formulierungsvorschlägen für Verordnungen bereits berücksichtigt. Sie müssen bundesweit möglichst einheitlich zur Umsetzung kommen, damit ein wirtschaftlicher Veranstaltungsbetrieb einen Neustart erfahren kann.

Erlösausfälle und die der Veranstaltungswirtschaft durch Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen entstehenden Kosten müssen von der öffentlichen Hand gefördert werden. Diese Förderung ist erforderlich, solange Veranstaltungen nur unter erheblich reduzierter Kapazität mit signifikant erhöhten Kosten – und damit im Ergebnis unwirtschaftlich – durchgeführt werden dürfen.

Erforderlich ist daher

- der wirtschaftliche Ausgleich reduzierter Kapazitäten z.B. durch Erstattung des Werts von einem zusätzlichen Ticket pro verkauftem Ticket oder anteilig im Verhältnis zur reduzierten Kapazität;
- die Förderung der Kosten der SARS-CoV-2-Tests sowie des durch die Testungen entstehenden Personal- und Logistik-Aufwands;
- Die Erstattung der Verlegungs- und Ausfallkosten von Veranstaltungen;

Schließlich ist es erforderlich, dass Inländische und ausländische Künstler, Ensembles, Orchester, Bands und ihr Begleitpersonal eine grundsätzliche Reisefreiheit und Quarantänebefreiung und die Anerkennung des Reisegrundes „Kulturarbeit“ unter Nachweis des betreffenden Engagement erhalte, wie dies beim Profisport bereits der Fall ist.

2. FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE FÜR VERORDNUNGSTEXTE

2.1 Definitionen

2.1.1 Veranstaltung

- (1) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes Ereignis mit einem bestimmten Zweck und einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.
- (2) Dabei sind ‚private‘ Veranstaltungen solche mit familiärem Hintergrund, nicht-kommerziellen Zweck und einer einfachen Organisation, ‚organisierte‘ Veranstaltungen solche mit einem wirtschaftlichen oder kulturellen Hintergrund, kommerziellen Zweck und professioneller Organisation, ‚betriebliche‘ Veranstaltungen solche mit einem betrieblichen Hintergrund, betrieblichem Zweck und betrieblicher Organisation.

2.1.2 Veranstaltungsarten

- (1) Veranstaltungen werden unterschieden in
 - a. Sitzplatzveranstaltungen: Veranstaltungen, bei denen die Besucher für die Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze einnehmen, z.B. Tagungen, Kongresse, Konzerte mit Sitzplätzen, Sportveranstaltungen mit Sitzplätzen, Theater- und Kinovorführungen;
 - b. Stehplatzveranstaltungen: Veranstaltungen, bei denen die Besucher für die Dauer der Veranstaltung Stehplätze einnehmen, z.B. Konzerte mit Stehplätzen, Sportveranstaltungen mit Stehplätzen, Empfänge;
 - c. Märkte, Ausstellungen und Messeveranstaltungen: Veranstaltungen, bei denen Händler und/oder Aussteller einem Fach- und/oder öffentlichen Publikum Angebote präsentieren und/oder verkaufen;
 - d. Tanzveranstaltungen: Veranstaltungen, bei denen die Besucher tanzen;
 - e. Massensportveranstaltungen im öffentlichen Raum: Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Teilnehmern aktiv an einer Sportveranstaltung im öffentlichen Raum teilnimmt und der Ausführungsbereich von Besuchern umstanden wird, z.B. Laufsport und Radsportveranstaltungen.
- (2) Bei Veranstaltungen, die sich aus mehreren Teilen der unter lit. a, bis e. genannten Veranstaltungsarten zusammensetzen, z.B. eine Fachmesse mit angeschlossenem Kongress, sind zur Beurteilung der jeweils zulässigen Kapazität und Nebenbedingungen der Durchführung die einzelnen Teile separat voneinander zu betrachten;
- (3) Die Veranstaltungsarten finden Berücksichtigung bei der behördlichen Beurteilung von Veranstaltungsvorhaben mittels der Genehmigungsmatrix in Anlage 1;
- (4) Die vom Forum Veranstaltungswirtschaft entwickelte Genehmigungsmatrix findet keine Anwendung auf rein digitale Veranstaltungsarten, bei denen sich die leistungserbringenden Personen und Teilnehmer sowie das Publikum nicht am selben Ort befinden und ein Kontakt deshalb ausgeschlossen ist.

2.1.3 Risikostufen

- (1) Für die Überprüfung der Zulässigkeit von Veranstaltungen, sowie für die Festlegung der jeweils zulässigen Veranstaltungskapazitäten und Nebenbedingungen der Veranstaltungsdurchführung werden sechs Risikostufen festgelegt, die in Abhängigkeit von der durchschnittlichen 7-Tages-Inzidenz im Einzugsbereich der Veranstaltung stehen.
- (2) Die sechs Risikostufen sind an die nachfolgenden Schwellenwerte der durchschnittlichen 7-Tagesinzidenz im Einzugsbereich der Veranstaltung gekoppelt:
 - a. Risikostufe 1: $I \leq 20$
 - b. Risikostufe 2: $I > 20 \leq 35$
 - c. Risikostufe 3: $I > 35 \leq 50$
 - d. Risikostufe 4: $I > 50 \leq 100$
 - e. Risikostufe 5: $I > 100 \leq 200$
 - f. Risikostufe 6: $I > 200$

Risikostufe	1	2	3	4	5	6
Inzidenz 7t	≤ 20	$20 \leq 35$	$> 35 \leq 50$	$> 50 \leq 100$	$> 100 \leq 200$	> 200

- (3) Die Risikostufen finden Anwendung für die behördliche Beurteilung von Veranstaltungsvorhaben mittels der Genehmigungsmatrix in Anlage 1.

2.1.4. Infektionsschutz- und Hygienekonzept

- (1) Soweit vorgeschrieben ist, dass ein in Textform mit Lage- und Bestuhlungsplänen dokumentiertes Infektionsschutz- und Hygienekonzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Infektionsschutz- und Hygienekonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands, zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume, zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten und Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten sowie zur Einhaltung der Vorgaben (allgemeine und besondere Hygienemaßnahmen), die im Übrigen ergänzend für die Veranstaltung, die Versammlungsstätte, die Veranstaltungsfläche, die Einrichtung oder das Angebot gelten, darzulegen.
- (2) Bei Veranstaltungen und Angeboten mit gleichzeitig mehr als 1.000 teilnehmenden Personen muss das Konzept auch darlegen, wie die An- und Abreise der Personen unter Einhaltung der Belange des Infektionsschutzes erfolgt.
- (3) Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen. Im Infektionsschutz- und Hygienekonzept die organisatorische Umsetzung des Konzepts darzulegen, insbesondere ist eine verantwortliche Person (Hygieneverantwortliche Person) als Ansprechpartner für die zuständigen Behörden zu benennen, die über die Berechtigung verfügt, vor und während der Veranstaltung die Umsetzung der im Infektionsschutz- und Hygienekonzept dargelegten Maßnahmen durchzusetzen und bei Bedarf nachzusteuern.

- (4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist vom Veranstalter das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.
- (5) Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

2.1.5. Kontaktdatenerhebung und Rückverfolgbarkeit

- (1) Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Veranstalter, Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Besucher, Mieter, Teilnehmer, Kunden, sonstige Nutzer, Künstler mit Reisegruppe, jeweils zugehörige Mitarbeiter usw.) mit Namen, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.
- (2) Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die nach Absatz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Zif. (1) einen Platz-/Sitzplatzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In diesem Plan ist zu erfassen, wo die anwesenden Personen platziert waren.
- (3) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch der Versammlungsstätte, der Veranstaltungsfläche, der Einrichtung, des Angebots oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Zif. (1) Verantwortlichen können eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen.

2.2 Zulässigkeit der Verwendung von Immunitätsnachweisen und Testergebnissen zur Bestimmung der Zutrittsberechtigung, Meldepflicht des Veranstalters

- (1) Der Zutritt zu einer Veranstaltung kann durch den Veranstalter von der Vorlage geeigneter Immunitätsnachweise oder aktueller Nachweise negativer Testergebnisse auf SARS-CoV-2 abhängig gemacht werden, um eine Veranstaltung unter geringstmöglicher Infektionswahrscheinlichkeit durchzuführen.

- (2) Dabei sind folgende Nachweise jeweils in digitaler Form oder in Papierform zulässig:
- a. Impfnachweise: Bestätigung einer impfenden Stelle in deutscher oder englischer Sprache, wann und mit welchem Impfstoff der Inhaber der Bescheinigung gegen Sars-CoV-2 geimpft wurde, („Impfausweis“);
 - b. Immunitätsnachweise: Bestätigung eines Arztes in deutscher oder englischer Sprache, dass der Inhaber der Bescheinigung bereits mit Sars-CoV-2 infiziert war;
 - c. Negative Testnachweise: Zulässig sind allgemein- oder laborärztlich bestätigte Ergebnisse von Testverfahren der Nukleinsäureamplifikationstechnik (PCR, LAMP₁, TMA₂) zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, deren zugrundeliegende Probennahme nicht länger als 5 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgt ist. Zulässig sind ferner allgemein- oder laborärztlich bestätigte Ergebnisse von Antigen-Tests zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, deren zugrundeliegende Probennahme nicht länger als 4 Stunden vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgt ist. Die Tests müssen die Kriterien des Robert- Koch-Instituts erfüllen (www.rki.de/covid-19-tests);
- (3) Anstelle eines von der jeweiligen Person mitgeführten, nach Satz (2) zulässigen Nachweises ist die Durchführung eines Antigen-Tests am Ort der Veranstaltung zulässig, sofern die zu testende Person der Erfassung und Übermittlung Ihrer persönlichen Kontaktdaten und des Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt für den Fall eines positiven Testergebnisses vorab zugestimmt hat. Die Probennahme und Auswertung des Tests kann dabei durch medizinischgeschultes Personal des Veranstalters, des Betreibers oder eines Beauftragten Dritten erfolgen. Die hierfür zum Einsatz kommenden Tests müssen die Kriterien nach Satz (2), Buchstabe c erfüllen und zusätzlich auf der Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet sein ([Liste der Antigentests {bfarm.de}](http://Liste%20der%20Antigentests%20bfarm.de)).
- (4) Veranstalter, die von der Möglichkeit nach Satz (3) Gebrauch machen, sind verpflichtet, im Fall des Vorliegens eines positiven Testergebnisses die persönlichen Kontaktdaten und das Testergebnis der getesteten Person an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

2.3 Auflagen für die Veranstaltungsdurchführung

2.3.1 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienemaßnahmen):
- a. Zum Zweck der einfachen Rückverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten der Anwesenden Besucher nach 2.1.5 (1) zu erheben;
 - b. anwesende Personen müssen das allgemeine Abstandsgebot einhalten;
 - c. anwesende Personen müssen außerhalb von festen Sitzplätzen eine Schutzmaske tragen;
 - d. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das allgemeine Abstandsgebot einhalten können;

- e. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet;
 - f. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das allgemeine Abstandsgebot einhalten können;
 - g. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen;
 - h. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen;
 - i. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung zu gewährleisten.
- (2) Die Einhaltung der Vorgaben ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach lit. a. und b. sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische und bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.

2.3.2 Besondere Hygienemaßnahmen

- (1) Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind für Veranstaltungen, die mit größeren Kapazitäten durchgeführt werden, als nach Abschnitt 5 (1) dieser Vorschrift zulässig sind, um die folgenden besonderen Hygienemaßnahmen zu ergänzen:
- a. Erstellung und Umsetzung eines Infektionsschutz- und Hygienekonzepts nach Abschnitt 2.1.4 (1) – (3)
 - b. Benennung einer hygieneverantwortlichen Person nach Abschnitt 2.1.4 (3) dieser Vorschrift;
 - c. Zum Zweck der besonderen Rückverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten der anwesenden Besucher nach Abschnitt 2.1.5 (2) zu erheben.

2.4 Zulässige Veranstaltungskapazitäten

2.4.1 Veranstaltungen, bei denen ausschließlich die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Umsetzung kommen

- (1) Veranstaltungen, bei denen ausschließlich die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Umsetzung kommen, sind
- a. in Risikostufe 1 grundsätzlich zulässig
 - i. im geschlossenen Raum mit bis zu 125 Personen, höchstens aber mit einer Auslastung von 25% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
 - ii. im Freien mit bis zu 250 Personen, höchstens aber mit einer Auslastung von 50% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
 - b. in Risikostufe 2 grundsätzlich zulässig
 - i. im geschlossenen Raum mit bis zu 75 Personen, höchstens aber mit einer Auslastung von 15% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
 - ii. im Freien mit bis zu 125 Personen, höchstens aber mit einer Auslastung von 25% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,

- c. in Risikostufe 3 nicht zulässig
- d. in Risikostufe 4 nicht zulässig
- e. in Risikostufe 5 nicht zulässig
- f. in Risikostufe 6 nicht zulässig

(2) Einschränkend werden die unter Zif. (1) lit. a. genannten Kapazitäten durch folgende Nebenbedingungen mit Bezug auf die Veranstaltungsart durch die vom Veranstalter zur Verfügung zu stellende Mindestfläche pro Besucher weiter wie folgt beschränkt:

Veranstaltungsart nach 2.1.2 (1)	Risikostufe					
	1	2	3	4	5	6
	m ² pro Besucher					
Sitzplatzveranstaltungen in Reihenbestuhlung	2	4	verboten	verboten	verboten	verboten
Sitzplatzveranstaltungen an Tischen	4	7	verboten	verboten	verboten	verboten
Stehplatzveranstaltungen	4	7	verboten	verboten	verboten	verboten
Märkte, Ausstellungen und Messeveranstaltungen	7	10	verboten	verboten	verboten	verboten
Tanzveranstaltungen	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten

- (3) Die zulässigen Clustergrößen für Sitzplatzveranstaltungen betragen 2 Personen pro Cluster in Risikostufe 1, in Risikostufe 2 sind nur Einzelplätze zulässig.
- (4) Veranstaltungen nach Zif. 2.2 (1) lit. d. (Tanzveranstaltungen) sind auf ausschließlicher Basis der allgemeinen Hygienemaßnahmen nicht zulässig.
- (5) Veranstaltungen nach Zif. 2.2 (1) lit. e. (Massensportveranstaltungen im Freien) sind auf ausschließlicher Basis der allgemeinen Hygienemaßnahmen nur unter Ausschluss von Besuchern zulässig, wobei die Teilnehmerzahlen der aktiven Sportler in Risikostufe 1 auf 20%, in Risikostufe 2 auf 10% der möglichen Teilnehmerzahl zu beschränken ist.

2.4.1.1 Veranstaltungen, bei denen die allgemeinen und die besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Umsetzung kommen

- (1) Veranstaltungen, bei denen die allgemeinen und die besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zur Umsetzung kommen sind
 - a. in Risikostufe 1 grundsätzlich zulässig im geschlossenen Raum und im Freien mit einer Auslastung von 100% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
 - b. in Risikostufe 2 grundsätzlich zulässig
 - im geschlossenen Raum mit einer Auslastung von höchstens 75% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
 - im Freien mit einer Auslastung von 100% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,

- c. in Risikostufe 3 grundsätzlich zulässig
im geschlossenen Raum mit einer Auslastung von höchstens 50% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
im Freien mit einer Auslastung von höchstens 75% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
- d. in Risikostufe 4 grundsätzlich zulässig
im geschlossenen Raum mit einer Auslastung von höchstens 33% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
im Freien mit einer Auslastung von höchstens 50% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte.
- e. in Risikostufe 5 grundsätzlich zulässig
im geschlossenen Raum mit einer Auslastung von höchstens 25% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
im Freien mit einer Auslastung von höchstens 33% der Regelkapazität der Veranstaltungsstätte,
- f. in Risikostufe 6 nicht zulässig

(2) Einschränkend werden die in Satz (2) a. genannten Kapazitäten durch folgende Nebenbedingungen mit Bezug auf die Veranstaltungsart durch die vom Veranstalter zur Verfügung zu stellende Mindestfläche pro Besucher weiter wie folgt beschränkt:

Veranstaltungsart nach 2.1.2 (1)	Risikostufe					
	1	2	3	4	5	6
	m ² pro Besucher					
Sitzplatzveranstaltungen in Reihenbestuhlung	1	1,5	2	3	4	verboten
Sitzplatzveranstaltungen an Tischen	2	4	5	7	7	verboten
Stehplatzveranstaltungen	2	4	5	7	7	verboten
Märkte, Ausstellungen und Messeveranstaltungen	5	5	5	7	7	verboten
Tanzveranstaltungen	5	7	7	7	10	verboten

- (3) Die zulässigen Gruppengrößen für Sitzplatzveranstaltungen betragen
 - a. in Risikostufe 1: 10 Personen pro Gruppe
 - b. in Risikostufe 2: 4 Personen pro Gruppe
 - c. in Risikostufe 3: 2 Personen pro Gruppe
 - d. in Risikostufen 4 und 5: nur Einzelplätze möglich
- (4) Veranstaltungen nach Zif. 2.2 (1) lit. e. (Massensportveranstaltungen im Freien) sind unter Anwendung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen
 - a. in Risikostufen 1 und 2: Besucher und Teilnehmer ohne Beschränkungen zulässig
 - b. in Risikostufe 3: Besucher mit beschränkter Anzahl zulässig, die Teilnehmeranzahl ist auf 75% der möglichen Teilnehmerzahl zu beschränken.

- c. in Risikostufe 4: Besucher mit beschränkter Anzahl zulässig, die Teilnehmeranzahl ist auf 50% der möglichen Teilnehmerzahl zu beschränken.
- d. in Risikostufe 5: Besucher nicht zulässig, die Teilnehmeranzahl ist auf 25% der möglichen Teilnehmerzahl zu beschränken.

2.4.1.2 Veranstaltungen, bei denen die besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, ergänzt um den Nachweis einer Sars-CoV-2-Immunität oder eines negativen Sars-CoV-2-Testergebnisses zur Bestimmung der Zutrittsberechtigung, zur Umsetzung kommen

- (1) Veranstaltungen, bei denen die besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen, ergänzt um den Nachweis einer Sars-CoV-2-Immunität oder eines negativen Sars-CoV-2-Testergebnisses zur Bestimmung der Zutrittsberechtigung, zur Umsetzung kommen, sind
 - a. in den Risikostufen 1 bis 5 unter sonstiger Beachtung der Vorgaben der Bestandgenehmigungen ohne Kapazitätseinschränkungen zulässig, wenn die Zusatzbedingung nach Absatz b. erfüllt wird
 - b. in der Risikostufe 6 nicht zulässig.
- (2) Die Aufenthaltsdauer eines Besuchers auf der Veranstaltung ist in den Risikostufen 1 bis 3 auf zwölf Stunden, sowie in den Risikostufen 4 und 5 auf acht Stunden zu begrenzen.
- (3) Veranstaltungen nach Zif. 2.2 (1) lit. e. (Massensportveranstaltungen im Freien) sind unter Anwendung der allgemeinen und besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen für den Zuschauerbereich, sowie unter zusätzlicher Anwendung eines Verfahrens zum Nachweis einer Sars-CoV-2-Immunität oder eines negativen Sars-CoV-2-Testergebnisses zur Bestimmung der Zutrittsberechtigung für die Teilnehmer, wie folgt zulässig:
 - a. in Risikostufen 1 und 2: Besucher und Teilnehmer ohne Beschränkungen zulässig
 - b. in Risikostufe 3 und 4: Besucher mit beschränkter Anzahl zulässig, Teilnehmer ohne Beschränkungen zulässig
 - c. in Risikostufe 5: Besucher nicht zulässig, Teilnehmer ohne Beschränkungen zulässig

3. GENEHMIGUNGSMATRIX PRÜFSHEMA

Die Genehmigungsmatrix liegt dem Vorschlag als Anlage bei. Bei der Anwendung der Genehmigungsmatrix ist nach dem folgenden festen Prüfschema vorzugehen:

Schritt 1 – Prüfung: Welches Maßnahmenpaket bringt der Veranstalter zur Anwendung?

Der Veranstalter beschreibt in einem Veranstaltungskonzept, welche Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung der Veranstaltung umgesetzt werden sollen.

Möglich sind:

- A: Allgemeine Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gem. Zif. 2.3.1 der Formulierungsvorschläge für Verordnungen.
- B: Allgemeine Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gem. Zif. 2.3.1 in Verbindung mit den besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gem. Zif. 2.3.2 der Formulierungsvorschläge für Verordnungen
- C: Nachweis von Immunität oder negativen Testergebnissen gem. Zif. 2.2 in Verbindung mit den besonderen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gem. Zif. 2.3.2 der Formulierungsvorschläge für Verordnungen

Über diese Vorauswahl wird festgelegt, in welchem Spaltenbereich (A, B oder C) der Matrix die Festlegung von zulässiger Kapazität und weiterer Zusatzbedingungen erfolgt.

Schritt 2 – Prüfung: Welche 7-Tages-Inzidenz besteht im Veranstaltungsgebiet?

Aus der durchschnittlichen 7-Tages-Inzidenz ist die anzuwendende Risikostufe 1 bis 6 zu ermitteln.¹ In der Matrix werden innerhalb des in Schritt 1 festgelegten Spaltenbereichs A, B oder C nach Ermittlung der Risikostufe im weiteren Verlauf des Prüfschemas nur noch die Werte in der Spalte der betreffenden Risikostufe 1 bis 6 betrachtet.

Schritt 3 – Ermittlung der maximal zulässigen Kapazität.

Die maximal zulässige Kapazität wird als prozentualer Wert (Nutzungsgrad) in Bezug auf die genehmigte Regelkapazität der Veranstaltungsstätte angegeben. Dabei unterscheiden sich die zulässigen Nutzungsgrade zwischen Veranstaltungen im geschlossenen Raum (Schritt 3a) und im Freien (Schritt 3b).

Schritt 4 – Festlegung der endgültigen Veranstaltungskapazität

In Schritt 4 wird über die Berücksichtigung der Veranstaltungsart und die Anwendung von Zusatzbedingungen die endgültige zulässige Kapazität festgelegt, die unterhalb der maximal zulässigen Kapazität liegt.

Festgelegt werden für die unterschiedlichen Veranstaltungsarten

- eine Mindestanzahl an m², die Veranstalter pro Besucher zur Verfügung stellen muss
- die Notwendigkeit zusätzlicher Bestuhlungspläne für die Veranstaltungsstätte zum Nachweis der Einhaltung der Abstandregeln
- die zulässige Gruppengröße für die gemeinsame Platzierung ohne Wahrung des Mindestabstands bei Sitzplatzveranstaltungen

Schritt 5 – Festlegung weiterer Zusatzbedingungen

In Schritt 5 werden abschließende Zusatzbedingungen für die Durchführung der Veranstaltungen festgelegt.

¹ Perspektivisch kann die 7-Tages-Inzidenz von weiteren Bewertungsfaktoren flankiert werden, z.B. der Auslastung der Intensivbettenkapazitäten, des R-Wertes sowie der Impfquote

4. ZUR BEDEUTUNG VON TESTSTRATEGIEN

Die ECDC – European Centre for Disease Prevention and Control fordert: „Die Umsetzung objektivorientierter und nachhaltiger Teststrategien für COVID-19 unterstützt die allgemeine Reaktion der öffentlichen Gesundheit auf die Pandemie und trägt dazu bei, ihre Auswirkungen auf gefährdete Bevölkerungsgruppen und Gesundheitssysteme zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass Gesellschaften und Volkswirtschaften weiterhin funktionieren können.“

Country	Case rate		Death rate		Positivity (%)		Testing rate		65+yr		Hospital admissions		Hospital occupancy		ICU admissions		ICU occupancy	
	Value	Trends	Value	Trends	Value	Trends	Value	Trends	Value	Trends	Value	Trends	Value	Trends	Value	Trends	Value	Trends
Denmark	156.1		58.6		0.5		13,409		118		6.6		10.7				1.9	
Cyprus	217.8		33.1		0.8		11,775		146		7.1		17.2				4	
Luxembourg	296		45.6		1.9		8,364		146				11.1				2.1	
Austria	224.3		72.1		1.4		7,402		218				16.7				3.4	
Slovenia	818.8		183.1		8.4		4,746		693.9		27.8		53.3		4.1		8.4	
Malta	465.2		68.9		5.2		4,583		295.1		5.3							
Portugal	1652.5		362.9		22		3,995		1446.5		6.1		63.8				7.8	
Spain	1036.2		113.2		13.2		3,715		659		5.9		61.2		0.3		8.7	
Latvia	550.9		113		7.9		3,462		521.9		36.9		55.5		8.5			
Czechia	896.5		182.4		13.8		3,231		779		90.2		55.4		16.5		9.3	
France	427		86.2		6.8		3,167				16		40.6		2.7		4.6	
Belgium	276.4		58		4.8		3,012		251.8		7		16.1				2.8	
Norway	81		8.6		1.2		2,878		26.1		0.8		2		0.2			
Italy	284.6		105		5		2,871		212		5.3		38.2				3.8	
Ireland	485.7		142.5		6.6		2,795		551.3		12.5		34		1.4		4.4	
Estonia	518.1		64.9		10.4		2,532		544.6		22.5		30.9		2		3	
Iceland	10.9		0		0.2		2,355		0		0.3		4.8					
Lithuania	533.3		127.4		9.7		2,107		440.1		16.4		35.1		3.4			
Greece	77.9		30.5		2.4		1,956		62.5						0.6			
Finland	93.2		10.1		2.7		1,917		25.9				2.5				0.4	
Sweden	429.5		47.8		10.7		1,888		245.9				19.1		0.9		2.6	
Netherlands	371.8		56		10.9		1,520		351.3		7		9.4		1.4		3.8	
Germany	218.4		126.3		7.5		1,289		238.5		2.4						5.4	
Slovakia	468.4		204.8		19		1,245						60.2					
Hungary	163.8		119.6		7.6		1,116		200.7				37.9					
Bulgaria	99.1		80.3		5.3		1,059						40.8				3.9	
Croatia	181.3		97.9		8.7		981		440.5		15.3		34					
Romania	173		54.8		9.1		917		226.1		43.9						5.2	
Poland	196.1		99.4		12.5		742		188.4		0.2		36.8					
Liechtenstein	265.8		52.1															

Laut ECDC (04. Februar 2021) belegt Deutschland den 23. Platz bei den Testraten im European Economic Area (EEA).

<https://covid19-country-overviews.ecdc.europa.eu>; zuletzt geprüft am 05.02.2021- 08:30



BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.

Postfach 202364
20216 Hamburg

info@bdkv.de

www.bdkv.de

Der Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V. (BDKV) ist der 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 gegründete Berufsverband aller Sparten und Genres des deutschen Konzert- und Veranstaltungsgewerbes sowie der Dienstleistungsberufe im Bereich der Künstlerbetreuung. Er entstand aus der Fusion des seit 1985 bestehenden Bundesverbands der Veranstaltungswirtschaft (bdv) und des bereits 1946 gegründeten Verbandes der deutschen Konzertdirektionen (VDKD). Seine rund 450 Mitgliedsunternehmen erwirtschafteten 2019 mit über 113 Millionen verkauften Eintrittskarten einen Umsatz von über 5 Milliarden Euro mit. Der BDKV engagiert sich dauerhaft und umfassend für die Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Wirtschaftszweiges.



Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

Niddastraße 74

60329 Frankfurt am Main

info@evvc.org

www.evvc.org

Der EVVC ist die Interessensvertretung der Veranstaltungslocations und ihrer Zulieferer in Deutschland und dem angrenzenden europäischen Ausland sowie starker Netzwerkpartner zu anderen Verbänden und Institutionen der internationalen Veranstaltungsbranche. Seinen Mitgliedern und Partnern bietet er die Plattform für vertrauensvolle und offene Kommunikation, wichtige Informationen und Hilfestellungen für die tägliche Arbeit sowie Impulse für branchenrelevante Themen der Gegenwart und Zukunft. Grundprämisse ist die Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln und die Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit werden die Ziele des Verbandes und der Branche zielgerichtet kommuniziert.



Interessengemeinschaft der selbständigen

DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.

Mergenthalerallee 45-47

65760 Eschborn

info@isdv.net

www.isdv.net

Der ISDV (Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungsbranche e.V.) ist ein Berufsverband für alle Dienstleister, die selbstständig in der Veranstaltungsbranche tätig sind: Veranstaltungstechniker, Pyrotechniker, Bühnenbauer, Tourmanager, Produktionsleiter, technische Planer, Fahrer, Köche, Designer, Künstlervermittler, Merchandiser uvm. Der Verband gibt den Dienstleistern, die bisher eine von Politik und Öffentlichkeit nicht wahrgenommene Wirtschaftskraft darstellten, ein Gesicht und eine Stimme. Die ISDV ist nicht nur Ansprechpartner bei Fragen zur Selbständigkeit, sondern auch beratend im Umgang mit Behörden, Konflikten mit Kollegen oder Auftraggebern und bei administrativen Unklarheiten tätig.



LiveMusikKommission e.V.

Kastanienallee 9
20359 Hamburg
info@livekomm.org
www.livekomm.org

Die Live Musik Kommission e.V. (kurz LiveKomm) ist der Bundesverband der Musikspielstätten in Deutschland und repräsentiert mehr als 670 Musikclubs und Festivals in über 100 Städten und Gemeinden. Die Mitglieder gehören zu den größten Anbietern lokaler Kulturveranstaltungen, des städtischen Tourismus sowie der deutschen und internationalen Talentförderung. Die Verbindungen von Leidenschaft und Wirtschaft, Kunst und Kommerz, gesellschaftlicher Orientierung und rebellischer Attitüde des Undergrounds sind die Besonderheiten des Verbandes. Im Mittelpunkt steht bei allen Mitgliedern aber die Musik.



VPLT - Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Wohlenbergstraße 6
30179 Hannover
info@vplt.org
www.vplt.org

Der VPLT vertritt als Der Verband der Medien- und Veranstaltungstechnik e.V. seit Jahrzehnten erfolgreich die Interessen von Herstellern, Dienstleistern, Betreibern, Händlern und Vertrieben der Event-Branche. Unter seinen rund 700 Mitgliedern sind kleine und große Unternehmen genauso wie selbständige Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer. Der VPLT kümmert sich um die Interessenvertretung seiner Mitglieder und der Branche, wirkt an Normen, Standards, Verordnungen und Richtlinien mit, er sorgt für mehr Qualitätssicherung der Produkte und Dienstleistungen in der Veranstaltungstechnik, eine professionelle Aus- und Weiterbildung sowie verbesserte Regeln eines fairen und freien Wettbewerbs.